

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. April 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Vernehmlassungsverfahren zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2026 eröffnet.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können und äussert sich wie folgt.

1. Ausgangslage

Die Verordnungsänderungen des BFE betreffen

- die Energieverordnung (EnV),
- die Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV),
- die Stromversorgungsverordnung (StromVV) und
- die Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW).

Mit den Änderungen werden erstmals Zwischenziele gemäss Art. 2 Abs. 4 des Energiegesetzes (EnG) für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbarer Energie festgelegt (EnV), Bestimmungen bezüglich der Erhebung von energiewirtschaftlichen Daten im Zusammenhang mit einer Energiemangellage konkretisiert (StromVV und VOEW) sowie moderate Anpassungen am Förderregime für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vorgenommen (EnFV). Darüber hinaus wird die Finanzierung von Sanierungsmassnahmen bei Grenzwasserkraftwerken im Rahmen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) und des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) durch den Bund neu nach Hoheitsanteil geregelt (EnV).

2. Beurteilung der Vorlage

Zu den Technologiezielen

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, dem sogenannten "Stromgesetz", im Juni 2024, wurden im Energiegesetz anstelle von Richtwerten Ziele zum Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbarer Energie festgelegt, welche deutlich über den vormals festgehaltenen Richtwerten liegen. Um die ambitionierten Ziele erreichen zu können, wird der Bundesrat angehalten, alle fünf Jahre gesamthaft und für einzelne Technologien Zwischenziele zu formulieren.

Der Kanton Aargau setzt sich mit seiner Strategie energieAARGAU für eine sichere, technologieoffene, nachhaltige und diversifizierte Energieversorgung ein. Er ist überzeugt, dass damit die Herausforderungen der Energiewende, insbesondere die Sicherstellung der Versorgungssicherheit unter wirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen (Energie-Trilemma) am besten angegangen werden können. In seiner aktuellen energieAARGAU aus dem Jahr 2015 und insbesondere in der derzeit in Anhörung befindlichen Revision adressiert er diese Herausforderungen mit den Hauptzielen 1 "Erhalt der Versorgungssicherheit" und 2 "Ausbau erneuerbare Stromproduktion".

Die Vorlage geht von einem linearen Wachstum der Produktion von Elektrizität aus neuen erneuerbaren Energien¹ (nEE) von 6,8 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2023 auf 35 TWh bis 2035 aus. Das entspricht einer jährlichen Zuwachsrate von 2,35 TWh. Entsprechend müssen bis im Jahr 2030 23,25 TWh elektrische Energie mit nEE erzeugt werden. Der Regierungsrat erachtet dies zwar als ambitioniertes, jedoch im Rahmen der Vorgaben aus dem Energiegesetz, als sinnvolles Ziel.

In der Vorlage werden für den Ausbau von Photovoltaik und Windenergie Zwischenziele festgelegt, welche der Regierungsrat ausdrücklich begrüsst. Für die Geothermie sowie auch die Biomasse wird auf eine Zielsetzung bis 2030 verzichtet. Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass eine Zielsetzung für Geothermie bis 2030 angesichts fehlender Referenzprojekte verfrüht wäre. Gleichzeitig weist er auf das geothermische Potenzial im Kanton Aargau hin. Dieses wird durch zahlreiche Analysen im schweizweiten Vergleich als hoch eingeschätzt und der Regierungsrat ist bestrebt die Nutzung dieses Potenzials durch günstige Rahmenbedingungen sowie durch bereitgestellte Grundlagen zu fördern. Biomasse ist ein sehr heterogener Ausgangsstoff. Je nach Ausgangsstoff kann Biomasse energetisch in Form von Wärme, Strom und/oder Biogas verfügbar gemacht werden. Das nachhaltige Potenzial² der energetischen Nutzung von Biomasse in der Schweiz ist beschränkt. Das ZERO Basis-Szenario der Energieperspektiven 2050+ geht von einer Verdoppelung bis Verdreifachung der Elektrizitätsproduktion aus Biomasse (Holz) und Biogas aus, von 0,5 TWh im Jahr 2019 auf 1,4 TWh im Jahr 2050. Biomasse kann aufgrund seiner Lagerfähigkeit als Biomasse selbst oder nach der Umwandlung zu Methan einen wichtigen Beitrag zum Winterstrombedarf leisten. Gleichzeitig kann Biomasse auch für die Wärmeversorgung eingesetzt werden. Der entsprechende Einsatz für die energetische Nutzung ist stark abhängig von den örtlichen Begebenheiten. Eine Zielsetzung für die Produktion von Elektrizität aus Biomasse könnte deshalb zu einer ineffizienten Allokation des Ausgangsstoffes führen (zum Beispiel Energieholz für die Produktion von Elektrizität ohne Nutzung der Abwärme) sowie ein falscher Anreiz direkter energetischer Verwertung von stofflich nutzbarer Biomasse entstehen. Einer Förderung der energetischen Nutzung von Biomasse steht der Regierungsrat grundsätzlich positiv gegenüber. Für die Bestimmung der Zwischenziele für Elektrizität aus Biomasse nach 2030 soll der Bundesrat mögliche, ineffiziente Allokationen und falsche Anreize hinsichtlich stofflich nutzbarer Biomasse explizit prüfen und bei der Zielgebung berücksichtigen.

¹ Neue erneuerbare Energien umfassen erneuerbare Energiequellen ohne Wasserkraft

² Das nachhaltige Potenzial wird gegenüber einem theoretischen Potenzial durch gesellschaftspolitische und technisch-ökonomische Anforderungen eingeschränkt

Wünschenswert wäre die Ergänzung eines differenzierten Ansatzes zur Förderung der energetischen Verwertung von Biomasse, welche bereits mehrfach stofflich genutzt wurde (zum Beispiel energetische Verwertung von Recycling-Holz)

Mit der stark stochastischen, tageszeitlich und saisonal unterschiedlichen Einspeisung von Elektrizität aus nEE akzentuiert sich die Dringlichkeit taugliche Speicherkapazitäten für elektrische Energie zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit zu schaffen. Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Ansicht, dass förderliche Vorgaben zur Speicherung von elektrischer Energie und die finanzielle Förderung von Speichertechnologien in den einschlägigen Gesetzen stark untervertreten sind, zumal Art. 8 Abs. 1 EnG die Wichtigkeit von Speicherkapazität für die Versorgungssicherheit hervorgehoben wird. Er spricht sich dafür aus, dass Grundlagen und Ziele für den Ausbau von Speicherkapazitäten in geeigneter Weise auf Gesetzes- und Verordnungsebene geschaffen beziehungsweise gesetzt werden und die Förderung gestärkt wird. Insbesondere, aber nicht abschliessend, sollen Anpassungen im Energiegesetz Kapitel 1 ("Zweck, Ziele und Grundsätze"), Kapitel 2, Abschnitt 2 ("Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien"), Kapitel 5 ("Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windenergie- und Geothermieranlagen"), Kapitel 9 ("Förderung") und im Stromversorgungsgesetz Kapitel 2, Abschnitt 2 ("Sicherstellung der Versorgung") und Kapitel 3, Abschnitt 2 ("Netzzugang und Netznutzung") geprüft und umgesetzt werden.

Antrag

Zwischenziele nach 2030 für Elektrizität aus Biomasse sind auf eine allfällige ineffiziente Allokation der Biomasse zur Produktion von Elektrizität und falsche Anreize hinsichtlich stofflich nutzbarer Biomasse zu überprüfen und entsprechend festzulegen. Die Einführung von Zwischenzielen für Geothermie ist zu einem späteren Zeitpunkt zu erwägen.

Antrag

Eine Botschaft für Anpassungen im Energiegesetz Kapitel 1 ("Zweck, Ziele und Grundsätze"), Kapitel 2, Abschnitt 2 ("Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien"), Kapitel 5 ("Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windenergie- und Geothermieranlagen"), Kapitel 9 ("Förderung") und im Stromversorgungsgesetz Kapitel 2, Abschnitt 2 ("Sicherstellung der Versorgung") und Kapitel 3, Abschnitt 2 ("Netzzugang und Netznutzung") zum Ausbau der Speicherkapazität ist auszuarbeiten und im Sinne der Versorgungssicherheit in Vernehmlassung zu bringen.

Zur Finanzierung von Sanierungsmassnahmen bei Grenzwasserkraftanlagen

Inhaber einer Wasserkraftanlage sind gemäss Art. 83a GschG verpflichtet, Massnahmen zum Management des Geschiebehaushalts (Art. 43a GschG) und von Schwall und Sunk (Art. 39a GschG) innerhalb von 20 Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmung umzusetzen. Ebenso erwachsen Inhabern von Wasserkraftanlagen Verpflichtungen gemäss Art. 10 BGF bezüglich der Fischgängigkeit. Art. 34 EnG regelt, dass die Kosten für die Sanierungsmassnahmen (nachfolgend auch Sanierung) dafür vollständig durch den Bund getragen werden. Für Grenzwasserkraftanlagen soll neu gelten, dass diese Kosten nur für den schweizerischen Hoheitsanteil übernommen werden. Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens zum Schutz des Rheins trägt jede Vertragspartei die auf ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Kosten selbst. Die vollständige Entschädigung der Sanierungskosten bei Grenzwasserkraftanlagen allein durch die Schweiz würde zu Mehrkosten in der Grössenordnung von etwa 200 Millionen Franken führen.

Der Regierungsrat spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass Anrainerstaaten Kosten für Sanierungsmassnahmen, welche im Sinne des Übereinkommens zum Schutz des Rheins realisiert werden, nach Hoheitsanteilen übernehmen. Die geplante Änderung von Anhang 3, Ziffer 3.2 der EnV zur Nicht-Entschädigung des ausländischen Hoheitsanteils bei GSchG-Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen sieht jedoch nicht vor, dass die Kosten für die Sanierung der nicht-schweizeri-

schen Hoheitsanteile durch die Anrainerstaaten getragen werden. Vielmehr würden Kosten automatisch bei den Inhabern der Wasserkraftanlagen anfallen, da die Kosten mit der neuen Regelung nicht mehr anrechenbar wären. Kosten der Sanierung dürfen aber in keinem Fall bei den Inhabern der Wasserkraftanlagen, den Kantonen oder anderen ausser den Anrainerstaaten oder von diesen bestimmten Körperschaften anfallen. Der Regierungsrat fordert den Bundesrat auf, unverzüglich Verhandlungen mit den Anrainerstaaten betreffend der Beteiligung an der Finanzierung der Sanierungskosten aufzunehmen. Zudem verstösst die geplante Änderung von Anhang 3, Ziffer 3.2 der EnV gegen den Grundsatz in Art. 34 EnG. Laut Bundesgericht gilt dieser Grundsatz auch bei Grenzkraftwerken (Entscheid des Bundesgerichts 2C_116/2022 betr. KW Reckingen). Eine Kürzung um den ausländischen Hoheitsanteil erachtet das oberste Schweizer Gericht als nicht zulässig.

Art. 34 EnG geht auf den Gegenentwurf zur Volksinitiative "Lebendiges Wasser" zurück. Durch die volle Erstattung der Sanierungskosten sollten erstens die wohlerworbenen Rechte der Wasserkraftbetreiber gewahrt und zweitens verhindert werden, dass finanzielle Diskussionen die Umsetzung der Sanierungen behindern. Die Defizite bei Schwall/Sunk, Fischwanderung und Geschiebe sollten bei allen bestehenden Kraftwerken und unabhängig von der Konzessionssituation mittels entschädigter, verhältnismässiger Massnahmen behoben werden. Wird bei Grenzkraftwerken nur der Schweizer Hoheitsanteil der anfallenden Kosten entschädigt, führt dies zu sehr hohen Investitionskosten bei den Inhabern der Wasserkraftanlagen, die in der Regel von den Anrainerstaaten nicht entschädigt werden. Dadurch ist sehr wahrscheinlich, dass grosse Sanierungsmassnahmen bei den Grenzkraftwerken nicht realisiert werden. Dies widerspricht jedoch der Absicht von Art. 34 GSchG sowie den Anforderungen aus der Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgehalten, dass der Umstand, dass das Schweizer Recht eine vollständige Sanierung für alle Wasserkraftwerke, ungeachtet ihres Hoheitsstatus, vorsieht und eine bloss teilweise Sanierung faktisch nicht möglich ist, ebenfalls für eine volle Entschädigung spricht. Schliesslich hat auch der Bundesrat in der konkretisierenden Verordnung keine Kürzung der Entschädigungen vorgesehen. Unter diesen Umständen ist nicht von dem klaren Wortlaut von Art. 34 EnG abzuweichen. Die vorliegende Anpassung des Anhangs der EnV führt dazu, dass sowohl vorgenannte Gesetzesbestimmungen sowie der Entscheid des Bundesgerichtes umgangen werden. Aus Sicht des Kantons Aargau, in dessen Hoheitsgebiet sich sieben Grenzwasserkraftwerke befinden, ist diese Aushebelung der rechtlichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, Fischerei- und Energiegesetzgebung nicht akzeptabel.

Für die Sanierungsmassnahmen bei den Anlagen im Kanton Aargau sind alle Grenzwasserkraftwerke am Rhein wichtig. Fehlt bei diesen Anlagen die dringend erforderliche Sanierung der Fischgängigkeit und gegebenenfalls des Geschiebehaushalts, würden die Wandermöglichkeiten von Mittel- und Langdistanzwanderer (Lachs und Aal) stark eingeschränkt. Die enorm hohen Investitionen für die Schweizerischen Wasserkraftwerke an Aare, Rhein, Reuss und Limmat würden ihre Wirkung nur sehr eingeschränkt entfalten, da diese Fische die sanierten Anlagen über die schlecht durchwanderbaren Anlagen am Hochrhein kaum erreichen. Falls die Wanderhindernisse am Hochrhein nicht mit gut funktionierenden Fischwanderanlagen behoben werden, nimmt der ökologische Wert der laufenden Sanierungen in den rein schweizerischen Flüssen ab. Dies steht auch im Widerspruch zu internationalen Abkommen, die die Schweiz eingegangen ist (Übereinkommen vom 12. April 1999 zum Schutz des Rheins).

Die Folge dieser fehlenden Sanierungsmassnahmen wäre, dass den Kraftwerken diese Massnahmen im Rahmen von Konzessionserneuerungen auferlegt würden. Dies bedeutet aber ausserordentlich hohe Investitionen, was sich auf die Rentabilität der Stromproduktion auswirken würde. Es besteht die Gefahr, dass die Wasserkraftproduktion am Rhein nicht mehr attraktiv wäre oder die erforderlichen Verhandlungen im Rahmen der Konzessionserneuerungen langwierig und von Rechtsmittelverfahren geprägt würden. Der Erhalt der Wasserkraft ist sowohl für den Kanton Aargau als auch für die Schweiz vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit ein sehr wichtiger Faktor, dem Rechnung zu tragen ist.

Die für die Sanierung Schwall/Sunk, Fischwanderung und Geschiebe vorgesehenen Gelder reichen gemäss Bericht der eidgenössischen Finanzkontrolle bei weitem nicht aus, um alle Sanierungen zu finanzieren. Statt der geschätzten 1 Milliarde Franken sind 4–7 Milliarden Franken erforderlich. Die eidgenössische Finanzkontrolle verlangte im Herbst 2024, dass durch die Bundesbehörden genügend Finanzmittel für die Umsetzung der Sanierung Schwall/Sunk, Fischwanderung und Geschiebe vorzusehen sind. Der nun vorliegende Vorschlag mit einer Einsparung von 200 Millionen Franken greift dabei viel zu kurz. Zudem verstösst er gegen Art. 34 EnG, so wie ihn der Gesetzgeber verstanden haben wollte und vom Bundesgericht bestätigt worden ist.

Antrag

Der Regierungsrat lehnt die Änderung des Anhang 3, Ziffer 3.2 der EnV daher ab und fordert den Bundesrat auf, unverzüglich Verhandlungen mit den Anrainerstaaten zur Finanzierung der Sanierungsmassnahmen nach Hoheitsanteil aufzunehmen.

Zur Erhebung von energiewirtschaftlichen Daten im Zusammenhang mit einer Energiemangellage

Im Rahmen der drohenden Energiemangellage in den Wintern 2022/23 und 2023/24 wurden die regulatorischen Vorgaben, die behördlichen Organisationsstrukturen sowie die Branchenorganisationen auf die Probe gestellt. Im Nachgang zur ausserordentlichen Versorgungslage wurden verschiedentlich Verbesserungsmassnahmen identifiziert. Zentral für die erfolgreiche Bewältigung von Mangellagen ist die tägliche Verfügbarkeit von Energiedaten in mindestens viertelstündlicher Auflösung. Mit der Annahme des Stromgesetzes im Juni 2024 wird definiert, dass der Austausch von Mess- und Stammdaten unter den Beteiligten der Elektrizitätswirtschaft über eine zentrale Datenplattform zu erfolgen hat (Art. 17g Abs. 1 Stromversorgungsgesetz [StromVG]). Im Rahmen der Vorbereitungen auf eine Mangellage sollen den betroffenen behördlichen Organisationen sowie Organisationen der Wirtschaft, welche durch den Bund mit dem Vollzug beauftragt werden, Energiedaten über die zentrale Datenplattform zugänglich gemacht werden.

Die Energiedaten sollen unter anderem für die Kontingentierung³ des Energieverbrauchs von Unternehmen verwendet werden. Die Kontingentierung soll sicherstellen, dass der Energieverbrauch von Unternehmen im für die Verhinderung von zyklischen Netzabschaltungen oder eines drohenden Blackouts notwendigen Ausmass reduziert wird. Der volkswirtschaftliche Schaden im Rahmen einer Kontingentierung ist beträchtlich, allerdings vor dem Hintergrund des Schadensausmasses einer zyklischen Netzabschaltung oder eines Blackouts in bestimmten Situationen alternativlos. Kontingentierungen sollen dann Anwendung finden, wenn alle anderen, milderer nachfrageseitigen Massnahmen getroffen wurden (Einschränkungen und Verbote) wobei auch hier flankierende Massnahmen zur Verminderung des volkswirtschaftlichen Schadens zu treffen sind. Der Regierungsrat spricht sich gegen die Massnahme der zyklischen Netzabschaltungen aus. Kontingentierungen sind zu verstärken, um Netzabschaltungen zu verhindern. Die Energieversorgungsbranche sieht flankierende Massnahmen zur Verminderung des volkswirtschaftlichen Schadens bereits vor (Kontingenthandel⁴). Der Verordnungstext soll den Verwendungszweck der Daten definieren. Dabei soll explizit erwähnt werden, dass die Daten auch dazu verwendet werden, den wirtschaftlichen Schaden im Rahmen einer Kontingentierung möglichst gering zu halten.

Gemäss Art. 46 EnG müssen sich Bund und Kantone für die sparsame und effiziente Nutzung in Unternehmen einsetzen (Absatz 1). Zudem werden die Kantone aufgefordert, Vorschriften über die Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern (Grossverbraucherartikel) zu erlassen. Die Konferenz der

³ Bei einer Kontingentierung dürfen Grossverbraucher während einer bestimmten Kontingentierungsperiode nur noch eine bestimmte Menge elektrischer Energie (Kontingent) verbrauchen, welche tiefer ist als die normalerweise verbrauchte Menge (Referenzmenge). Diese Referenzmenge stützt sich auf den historischen Verbrauch während einer Referenzperiode. Die Referenzperiode (Vorjahresmonat) gibt die Menge an Strom zur Berechnung des Kontingents vor.

⁴ Grossverbraucher können ihre Kontingente oder Teile davon bis zum Ende der jeweiligen Kontingentierungsperiode frei an andere Grossverbraucher weitergeben.

kantonalen Energiedirektoren (EnDK) konkretisiert in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) die Umsetzung des Grossverbraucherartikels im Sinne einer Vollzugshilfe. Der Grossverbraucherartikel sieht vor, dass alle Unternehmen mit einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr oder einem Wärmebedarf von mehr als 5 GWh eine Energieverbrauchsanalyse erstellt oder eine Zielvereinbarung mit Bund oder Kanton abschliesst. Die Erhebung der Stammdaten und der Energieverbräuche findet derzeit mit erheblichem Aufwand für Kanton und Energieversorgungsunternehmen statt. Der Regierungsrat ist bestrebt, den Verwaltungsaufwand möglichst tief zu halten. Er spricht sich deshalb dafür aus, den kantonalen Behörden die Mess- und Stammdaten für ihre Vollzugsaufgaben gemäss Art. 8a^{ter} Abs. 5 lit. c StromVV nicht nur in pseudonymisierter Form bekannt zu geben, sondern ebenfalls in nicht anonymisierter Form.

Antrag

Der Verordnungstext ist dahingehend zu ergänzen, dass der Verwendungszweck der Daten im Rahmen der Steuerung einer Energiemangellage spezifiziert wird. Es sind Massnahmen zu berücksichtigen, welche den wirtschaftlichen Schaden einer Intervention minimieren (Handel von Kontingenten).

Antrag

Art. 8a^{ter} Abs. 5 lit. c StromVV anpassen: [...] den kantonalen Behörden: die Mess- und Stammdaten in ~~pseudonymisierter~~ nicht anonymisierter Form für ihre Vollzugsaufgaben.

Zu Art. 3a Abs. 5 VOEW

Dieser Absatz verpflichtet die Wirtschaftliche Landesversorgung und den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) technische Massnahme zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die unbefugte Datenbearbeitung verhindert wird. Es soll jedoch nicht nur die unbefugte Datenbearbeitung, sondern auch der Datenzugriff unbefugter Dritter verhindert werden.

Antrag

Der Verordnungstext in Art. 3a Abs. 5 ist dahingehend anzupassen, dass nicht nur die Datenbearbeitung, sondern auch der Datenzugriff durch unbefugte Dritte verhindert wird.

Zu den Anpassungen am Förderregime für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbarer Energie. Um die hochgesteckten Ziele für den Zubau von erneuerbaren Energien gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 EnG zu erreichen, ist ein effizientes Fördersystem nötig, welches die richtigen Anreize setzt. Grosse Herausforderungen beim Umbau des Energiesystems sind nebst dem Ausbau der Netzinfrastruktur die Produktion von erneuerbarer, elektrischer Energie im Winter, sowie die Speichermöglichkeiten von Elektrizität. Die vorgelegten Änderungen in der EnFV fördern verstärkt der Produktion von Winterstrom. Der Regierungsrat begrüsst diese Anpassungen, bemängelt jedoch, dass im Fördersystem nur unzureichend Anreize für den Ausbau von Speichermöglichkeiten vorgesehen sind, obwohl Art. 7 Abs.1 und Art. 8 Abs. 1 EnG die Wichtigkeit von Speichersystemen beziehungsweise Speicherkapazitäten hervorheben.

Antrag

Eine Botschaft für Anpassungen im Energiegesetz Kapitel 5 ("Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windenergie- und Geothermieanlagen") und Kapitel 9 ("Förderung") zur Förderung von Speicherkapazitäten ist auszuarbeiten und im Sinne der Versorgungssicherheit in die Vernehmlassung zu bringen.

Photovoltaik

Bis anhin sieht die EnFV vor, dass Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), welche in einer Höhe von über 1'500 Metern über Meer gebaut werden, generell zusätzlich gefördert werden (Höhenbonus), unabhängig davon, wieviel Winterstrom mit diesen Anlagen produziert wird. Dieser Höhenbonus soll durch einen Winterbonus ersetzt werden. Der Winterbonus sieht vor, Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kWp und einer Winterstromproduktion von 500 kWh/kWp oder mehr zusätzlich zu fördern. Dabei kommt die Förderung nur für die Kilowattstunde zur Anwendung, welche über der genannten Schwelle von 500 kWh/kWp produziert wird. PV-Anlagen im Mittelland produzieren durchschnittlich 250–300 kWh/kWp im Winter.

Der Regierungsrat begrüsst die Ablösung des Höhenbonus durch den Winterbonus, da die Winterstromproduktion so gezielter und effektiver gefördert wird und zudem Mitnahmeeffekte reduziert werden können. Der Regierungsrat bedauert jedoch, dass durch den neuen Bonus der Vollzug deutlich aufwendiger wird und die Vollzugskosten damit höher werden. Angesichts sinkender Preise für PV-Module und weiterem Zubehör, sowie sich stetig akzentuierenden Leistungsspitzen in den Sommermonaten ist zudem eine drastische Anpassung der generellen Fördersätze für PV-Anlagen (Pronovo) zu prüfen.

Anlagen nach Art. 71a EnG ("Solarexpress") werden mit einem maximalen Beitrag von 60 % der Investitionskosten auf ungedeckte Kosten gefördert. Mit der Revision der EnFV wird nun für diese Anlagen zusätzlich ein maximaler Investitionsbeitrag definiert. Er beträgt 3,5 Millionen Franken pro GWh Winterstrom. Diese neue Bestimmung wird vom Regierungsrat begrüsst, weil sie den maximalen Investitionsbeitrag an die Winterstromproduktion koppelt und entsprechend Anreize setzt.

Antrag

Durch die Vollzugsstelle sind Massnahmen zu prüfen, wie die Abwicklung des Winterbonus möglichst effizient und für die Gesuchsteller nachvollziehbar gestaltet werden kann. Denkbar wäre, anstatt der gemessenen Produktion über drei Winterhalbjahre die modellierte Winterstromproduktion als Referenz für den Winterstrombonus heranzuziehen. Die allgemein via Pronovo ausgerichteten Förderbeiträge (Einmalvergütung) sind auf eine drastische Senkung hin zu prüfen, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden beziehungsweise zu verringern.

Antrag

Es ist in Zukunft zu überprüfen, ob mit dem maximalen Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen die gewünschte Wirkung erzielt werden kann und ob veränderte Rahmenbedingungen eine Anpassung des maximalen Beitrages aufdrängen.

Wasserkraft

Wie bei der Photovoltaik werden auch bei der Wasserkraft neu maximale Investitionsbeiträge definiert (Art. 61 Abs. 2^{bis} EnFV). Während sich der maximale Beitrag bei PV-Anlagen an marktwirtschaftlichen Mechanismen orientiert (Auktion), wird für die Bestimmung des maximalen Investitionsbeitrags auf die maximalen in Art. 30b Abs. 3 lit. a und b EnFV festgelegten Vergütungssätze für die gleitende Marktprämie einer Wasserkraftanlage referenziert. Dieser beträgt für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen aus Sicht Gestehungskosten 30 Rp./kWh. Der Regierungsrat begrüsst die Einführung maximaler Investitionsbeiträge auch für die Wasserkraft, ist jedoch der Meinung, dass 30 Rp./kWh für die Gestehungskosten von Wasserkraft deutlich zu hoch angesetzt sind.

Antrag

Der maximale Vergütungssatz für Wasserkraftanlagen gemäss Art. 30b Abs. 3 lit. a EnFV (Kapitel 2a Abschnitt 2: Gleitende Marktprämie) ist zu überprüfen und tiefer anzusetzen. Der maximale Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen gemäss Art. 61 Abs. 2^{bis} EnFV hat sich an diesem neuen, tieferen Vergütungssatz zu orientieren.

Geothermie

Die Entwicklung von Geothermieprojekten ist technisch anspruchsvoll und aufwendig und, im Kontext des gesellschaftlichen Diskurses, komplex. Um die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erlangen sowie die technische und wirtschaftliche Machbarkeit zu gewährleisten, ist es sinnvoll Expertengruppen oder ähnliche Gremien einzusetzen. Der Regierungsrat misst der Geothermie einen potenziell wichtigen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele bei. Der Bund ist aufgefordert zusammen mit den Kantonen sinnvolle Massnahmen ergreifen, um insbesondere tiefengeothermale Anlagen zu fördern. Dazu gehört auch die Fristverlängerung für die Inbetriebnahme-Meldung bereits eingereichter Projekte.

Antrag

Ziffer 7.2 Anhang 1.4 ist beizubehalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin